



Amtsstunden	
Mo. - Do.	07:30 - 16:00 Uhr
Fr.	07:30 - 12:30 Uhr
Parteienverkehrszeiten	
Mo. - Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Mag.(FH) Michael Oberdünhofen
Tel.: 04762/2264-22
Fax: +43(0)4762/2264 4
E-Mail: lendorf@ktn.gde.at

GZ: BUD-2020-1286-00002 1.NVA 2020
Lendorf, am 16.12.2020

Gegenstand: Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 16.12.2020, Zl. BUD-2020-1286-00002 1.NVA 2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.605.700,00
Aufwendungen: € 3.710.200,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 118.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 13.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.072.100,00
Auszahlungen:	€ 3.136.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 316.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) bei jedem Teilabschnitt:

- Post 4000 mit Postenklasse 0
- Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)
- Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4
- Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6
- Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 u. 8200:

- Postenklasse 5 (Personalaufwand).

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird ein Kontokorrentrahmen im Höchstausmaß von € 300.000,00 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Marika Lagger-Pöllinger